Fl. 102

Fl. 103

Fl. 105

Fl. 121

Fl. 106

Fl. 107

Fl. 120

Fabrik

Fabrik

Nienkamp

Wienburg

Weg

Wienburgstraße

Straße

Kleingartenanlage „Auf Grün"

Hundeübungsplatz

Kleingartenanlage „Am Wiesengrund"

Steinfurter Weg

Havixbergweg

P

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 13.02.1985 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 19.03. 19 85

L.S.

Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister
Fricke, Ratsherr
Weihermann, Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 103, 106, 107
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 267

2 Blätter Blatt 2

Bürgerpark Nord

Teilbereich I : Parkanlage

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie
- Nachtrag 08/2013 Grenze des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG i. Vb. mit §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Anzahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze
- zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften gem. § 103 BauONW

- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung

- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO

- Stellplatz
- Garage — Ein- und Ausfahrt
- Tiefgarage
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG

- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG

- Kindergarten — Altenheim
- Schule — Kirche
- Jugendheim

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG

- Verkehrsfläche
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Hauptanbindungspunkte für Fuß- und Radwege

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG

- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG

- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportanlagen
- Zubehörgebäude zur öffentlichen Grünfläche

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Abgrenzung von Teilbereichen

Vorgeschlagene Fahrbahneinteilung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 1

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 26.03. 19 81

L.S. Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 28.03. 19 81

L.S. Rupprecht
(Dipl.-Ing. Rupprecht)
Stadtbaurat

L.S. Wolf
(Dipl.-Ing. Wolf)
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 01.04.1981 aufgestellt worden.

Münster, den 28.04. 19 81

L.S. Dr Pierchalla
Oberbürgermeister

Fricke, Ratsherr
Knoblich, Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 21.04. bis 21.05.1981 offengelegen.

Münster, den 22.05. 19 81
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. Schlüter
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 13.02.1985 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.03. 19 85

L.S. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Fricke, Ratsherr
Weihermann, Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Gestaltungssatzung~~ ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 25.07.1985 (Az.: 35.2.1) genehmigt worden.

Münster, den 25.07 19 85
Der Regierungspräsident
I.A.

L.S. Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 16.08.1985 bekanntgemacht worden.

Münster, den 21.08. 19 85
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. Schlüter (Dipl.- Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat
~~(Ing.(grad.) Schlüter)~~
~~Stadtvermessungsamtmann~~

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramt